Statuten des Curling Club Goms



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Curling Club Goms, nachstehend Club genannt, entsteht mit Sitz in Münster ein Verein im Sinne von Art 66 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Club hat zum Zweck: Die Pflege und Förderung des Curlingsportes, sowie die Pflege der Sportlichkeit seiner Mitglieder und die Unterstützung der Ziele von Swiss Curling Association.

Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen von Art. 66 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv-, Gönner- und Ehrenmitgliedern nachstehend Mitglieder genannt.

Art. 3

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Spielregeln zu halten, die von der Clubversammlung zu genehmigen sind.

Art. 4

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Grund eines Schriftlichen Aufnahmegesuches – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Clubversammlung – provisorisch durch den Clubvorstand. Letzter muss jedoch vollzählig sein und die Aufnahme einstimmig beschliessen, während in der Clubversammlung eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder für den Gesuchsteller vorhanden sein muss.

Die Anzahl der Mitglieder kann durch Beschluss der Clubversammlung beschränkt werden. Gesuche um Austritt aus dem Club sind dem Vorstand unter Beachtung einer mindestens zweimonatigen Frist per Ende des Rechnungsjahres schriftlich einzureichen.

Bei im Laufe des Rechnungsjahres erfolgenden Austritten sind die statuarischen Verpflichtungen dem Club gegenüber bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres zu erfüllen. (Ausnahme bei Todesfall)

Art. 5

Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern sind unter Angabe der Gründe, dem Vorstand schriftlich einzureichen. Auf Antrag des Vorstandes können Clubmitglieder aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Clubversammlung in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder unterstützt werden. Die Ausschlussgründe müssen dem Ausgeschlossenen nicht mitgeteilt werden.

Der Ausschluss hat den Verlust sämtlicher Mitgliedschaftsrechte zur Folge: Dagegen werden finanzielle Verpflichtungen des Ausgeschlossenen gegenüber dem Club für des laufende Rechnungsjahr nicht hinfällig. Als wichtige Ausschlussgründe gelten z.B.: unfaire, auch unkorrekte oder nicht der Spielordnung entsprechende Spiel- und allgemeine Verhaltungsweise.

Art. 6

Die Höhe der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühren werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge sind nach Aufforderung durch den Vorstand innert Monatsfrist zu entrichten.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe des Curling-Club sind: a) Generalversammlung

b) Clubversammlung

c) Vorstand

d) Rechnungsrevisoren

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand in der Regel im September einberufen. Clubversammlungen sind durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Die Einladungen werden vom Vorstand vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich erlassen. Anträge für die Generalversammlung sind dem Vorstand 10 Tage vor der Versammlung zur Begutachtung und Antragstellung einzureichen.

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs, sie hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

- a) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Kostenvoranschlages.
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge, der Eintrittsgebühren und Genehmigung des Jahresbudgets.
- d) Ausschluss [Art. 5] von Mitgliedern.
- e) Änderung der Statuten.
- f) Genehmigung von Reglementen.
- g) Genehmigung des Beitrittes zu anderen Organisationen.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs.
- i) Verschiedenes.

Die Clubversammlung behandelt die vom Vorstand auf der Einladung bekanntgegebenen Traktanden und beschliesst die Aufnahme [Art. 4] von Mitgliedern.

Art. 10

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist über die ihr vorgelegten Geschäfte beschlussfähig. Soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen [Art. 22 u. 23], entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen im ersten Gang das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, im zweiten Gang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmvertretung ist nicht gestattet. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein anwesender Stimmberechtigter geheime Abstimmung verlangt.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier, dem Sekretär. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist gestattet.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der Präsident mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 12

Der Vorstand führt alle Clubgeschäfte, die nicht der Club- oder Generalversammlung vorbehalten sind, darunter fallen insbesondere:

- a) Verwaltung, Leitung und Vertretung des Clubs
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte
- c) Vorbereitung und Antragstellung der durch die Clubversammlung zu behandelnden Geschäfte und Ausführung ihrer Beschlüsse.

Der Vorstand kann bestimmte Kompetenzen oder Geschäfte an Ausschüsse oder an einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.

Art. 13

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. [Ausnahme Art. 4] Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 14

Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Versammlungen. Er hat jährlich über den Gang der Clubangelegenheiten Bericht zu erstatten. Der Sekretär vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Art. 15

Der Kassier verwaltet das Clubvermögen. Er führt eine Vermögens- und eine Betriebsrechnung, die jeweils auf Ende des Rechnungsjahres abzuschliessen sind.

Art. 16

Der Sekretär führt in den Sitzungen des Vorstandes und an den Versammlungen das Protokoll, das jeweils an der nächsten Sitzung, bzw. Versammlung zu genehmigen ist und sämtliche Korrespondenzen des Clubs.

Art. 17

Ein von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählte Rechnungsrevisor hat alljährlich die gesamte Geschäftsführung des Kassiers einschliesslich Rechnungen und Belege zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis Bericht und Antrag vorzulegen. Er ist ausserdem befugt, auch im Laufe des Jahres in die Buchführung Einsicht zu nehmen.

IV. Finanzielles

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Unfälle, Diebstahl usw. ist der Club nicht haftbar.

Art. 19

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) Eintrittsgebühren
- b) Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- c) Gaben
- d) Sonstige Einnahmen

Art. 20

Der Vorstand hat der Generalversammlung ein Jahresbudget über Einnahmen und Ausgaben zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Generalversammlung hat ebenfalls über Anschaffungen von mehr als CHF 1'000.- zu beschliessen.

Art. 21

Das Rechnungs- bzw. Clubjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 22

Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Diesbezügliche Anträge aus Mitgliederkreisen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, der sie mit seiner Stellungnahme den Mitgliedern vor der Generalversammlung unterbreitet.

Art. 23

Zur Auflösung des Clubs bedarf es der Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24

Diese Statuten treten durch Beschluss der Generalversammlung vom 29. November 2014 in Kraft.

Der Präsident Die Sekretärin

Alwin Gemmet Regula Gemmet

Münster, den 29. November 2014